

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 27.10.2016  
GZ: 484/16

**BMJ-Z16.800/0004-I 6/2016**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 – BRÄG 2016);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2016, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 – BRÄG 2016), samt Erläuterungen übermittelt und ersucht, dazu bis 27. Oktober 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:



**1. Zu Z 1 bis 3, 36 bis 38 und 47 (§ 6 Abs. 3 Z 4 und Abs. 3a, § 117 Abs. 4 und 5 sowie § 189 Abs. 5 NO):**

Ziel der in der NO vorgeschriebenen Kandidatenpraxis ist die praktische Vermittlung aller erforderlichen notariellen Kenntnisse durch die Ausbildung in einer Notariatskanzlei. Diese Praxisausübung muss gemäß § 118 Abs. 3 NO eine „ausschließliche“ sein, d.h. ein Kandidat hat sich grundsätzlich hauptberuflich und in Vollzeit tätig seiner Heranbildung zum Notar zu widmen. Die NO sieht jedoch mehrere Tatbestände vor, die diesen Grundsatz aus berücksichtigungswürdigen Gründen durchbrechen. Die nun in § 6 Abs. 3 Z 4 und Abs. 3a, § 117 Abs. 4 und 5 sowie § 189 Abs. 5 NO vorgesehenen Änderungen, die eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung für Notariatskandidaten zum Zwecke der Betreuung eines Kindes ermöglichen und die Regelungen zur Anrechnung von Praxiszeiten großzügiger gestalten, zielen auf eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ab. Sie berücksichtigen sowohl die Notwendigkeit einer gewissen Ausbildungsdauer und -qualität der Notariatskandidaten in den Kanzleien als auch die familiäre Situation jedes einzelnen Notariatskandidaten. Die Änderungen werden daher seitens der Österreichischen Notariatskammer ausdrücklich begrüßt.

Zwischen dem Gesetzestext und den Materialien ist jedoch folgende allfällige Divergenz aufgefallen:

Nach Erlangung der Substitutionsfähigkeit besteht gemäß § 117 Abs. 5 Z 6 NO künftig die Möglichkeit, eine zumindest die Hälfte der Normalarbeitszeit umfassende, zwischen dem Notar und dem Notariatskandidaten aufgrund der Notwendigkeit der Betreuung des eigenen Kindes (Adoptiv- oder Pflegekindes) längstens bis zur Erreichung der Mündigkeit vereinbarte Teilzeitbeschäftigung auszuüben.

Unter "Mündigkeit" im Sinne von § 21 Abs. 2 ABGB ist die Vollendung des 14. Lebensjahres zu verstehen.

Die Materialien erläutern den Begriff der "Mündigkeit" nicht, führen jedoch an, dass die Möglichkeit der Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung nach § 117 Abs. 5 Z 6 NO wegen der Notwendigkeit der Betreuung des eigenen minderjährigen Kindes (bzw. Adoptiv- oder Pflegekindes) mit dem beschäftigenden Notar vereinbart werden kann.

Um jeglichen Missverständnissen vorzubeugen, wird angeregt, in den Materialien nach "Betreuung des eigenen minderjährigen Kindes (bzw. Adoptiv- oder Pflegekindes)" die Wendung "längstens bis zur Erreichung von dessen Mündigkeit" einzufügen.

**2. Zu Z 4 bis 26, 28 bis 30, 42 bis 46:**

Zu den umfangreichen Änderungen auf Grund der 4. Geldwäsche-Richtlinie möchte die Österreichische Notariatskammer einige besonders wichtige Punkte hervorheben.

Generell fordert die Österreichische Notariatskammer, dass die aus Anlass der Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie in der Notariatsordnung vorzusehenden Regelungen, beispielsweise betreffend die den Notaren auferlegten Sorgfaltspflichten, nicht über die zwingenden Vorgaben der 4. Geldwäsche-Richtlinie hinausgehen.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Verweise auf das FM-GwG (siehe zB in § 36c Abs. 1 erster Satz NO) noch keine abschließenden Verweise sein können, da das FM-GwG derzeit nur als Entwurf vorliegt und seinerseits in einigen Punkten eventuell noch geändert wird (so hat die Österreichische Notariatskammer in ihrer Stellungnahme beispielsweise zu § 13 FM-GwG eine Ergänzung angeregt).

In § 36c Abs. 2 zweiter Satz NO soll gemäß Entwurf die Geldwäsche-Meldestelle nach einer Verdachtsmeldung nun bis zum Ende des drittfolgenden Werktages Gelegenheit haben, sich zu äußern, ob gegen die unverzügliche Durchführung des Geschäfts Bedenken bestehen.

In der Praxis kann diese erhebliche Ausdehnung der Frist ein Problem darstellen. Da die Transaktion über einen derart langen Zeitraum blockiert ist, muss damit gerechnet werden, dass der Klient misstrauisch wird und beim Notar nachfragt bzw. urgiert. Der Notar darf jedoch dem Klienten nicht mitteilen, dass er eine Verdachtsmeldung abgegeben hat und eine Prüfung seitens der Geldwäsche-Meldestelle stattfindet (Verbot des tipping-off). Die Österreichische Notariatskammer darf daher anregen, dass die bisherige Regelung, wonach sich die Geldwäschemeldestelle bis zum Ende des folgenden Werktags äußern kann, beibehalten wird.

Weiters werden gemäß Entwurf in § 49 Abs. 3 NO folgende Sätze angefügt:  
*„Sämtliche in diesem Zusammenhang verarbeitete personenbezogene Daten sind längstens nach Ablauf von zehn Jahren zu löschen. Die vom Notar in den Fällen des § 36a Abs. 1 aufbewahrten Unterlagen über Transaktionen müssen eine Rekonstruktion der einzelnen Transaktion im Nachhinein ermöglichen.“*

Zunächst dankt die Österreichischen Notariatskammer dafür, dass das Bundesministerium für Justiz die von der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit einer (Maximal)Aufbewahrungsdauer von zehn Jahren ausschöpft. Dies vor allem, weil in der Praxis (zB aus steuerrechtlichen Gründen oder zu Dokumentationszwecken in allfälligen Haftungsfällen) eine wesentliche längere Aufbewahrung von Handakten üblich ist. Allerdings ist aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer die Formulierung der Lösungsverpflichtung zu weit gefasst, da der Begriff „*verarbeitete personenbezogene Daten*“ sogar Vertragsurkunden umfassen könnte. Der entsprechende Hinweis in den Erläuterungen mag dem aufmerksamen Leser Aufschluss geben, eine deutlichere Klarstellung im Gesetzestext scheint jedoch wünschenswert.

Außerdem stehen die beiden Sätze (Löschung einerseits, Rekonstruktionsmöglichkeit andererseits) naturgemäß in Widerspruch zueinander. Für den Notar als Rechtsunterworfenen ist eine klare Regelung der Frage, was er zu löschen und was er aufzubewahren hat, unbedingt notwendig. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Ordnungsstrafen (§ 158 Abs. 5 NO), die Verstöße gegen Bestimmungen der Notariatsordnung, die der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung dienen, drastisch sanktionieren.

Außerdem fällt auf, dass die Bestimmungen der Artikel 25ff der 4. Geldwäsche-Richtlinie („Ausführung durch Dritte“), die ausdrücklich ein zulässiges Zurückgreifen auf Dritte (bei Verbleib der Verantwortung beim Notar) ermöglichen, in der Notariatsordnung nicht umgesetzt wurden. Im Bankenbereich wurde hingegen diesem Anliegen mit dem Entwurf eines FM-GwG Rechnung (siehe § 13 Abs. 3 und 4 FM-GwG) getragen.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer sollte eine dem Artikel 25 entsprechende Regelung – zumindest soweit es ein Zurückgreifen auf Kredit- und Finanzinstitute und in weitere in Art. 2 Abs. 1 Z 3 der 4. Geldwäsche-Richtlinie genannte Personen betrifft - unbedingt auch in das notarielle Berufsrecht ausdrücklich aufgenommen werden.

Zur Veröffentlichung von rechtskräftigen Entscheidungen, mit denen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme wegen des Verstoßes gegen die nationalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verhängt wird, unter Nennung des Namens der verantwortlichen Person, ist festzuhalten, dass dies einen völligen Bruch mit der bisherigen Praxis darstellt. Die zu diesen Veröffentlichungen in § 159 Abs. 3 NO des Entwurfs enthaltene Einschränkung *„Die Bekanntmachung der Identität des Notars hat zu unterbleiben, wenn die Notariatskammer nach einer fallbezogenen Prüfung zum Ergebnis gelangt, dass eine solche Veröffentlichung unverhältnismäßig wäre. Diesfalls hat eine Bekanntmachung in anonymisierter Form unter sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 4 OGH-Gesetz zu erfolgen.“* ist jedenfalls unverzichtbar. Zusätzlich wäre aber auch noch, in Entsprechung von Artikel 60 Abs. 1 lit. c der 4. Geldwäsche-Richtlinie, vorzusehen, dass bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen von der Bekanntmachung der Entscheidung gänzlich abgesehen werden kann. Im Hinblick auf die Formulierung in der Richtlinie und zur Erleichterung der praktischen Handhabung wäre es auch sinnvoll, wenn § 159 Abs. 3 NO auch eine Regelung zur Dauer der Zugänglichkeit der erwähnten Bekanntmachungen enthielte.

Zu dem in § 154 Abs. 1 zweiter Satz NO am Ende eingefügten Halbsatz *„die auf Unionsebene, innerstaatlicher Ebene und auf Ebene der Notare ermittelten Risiken von Geldwäscherei (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) sind dabei besonders zu berücksichtigen.“* merkt die Österreichische Notariatskammer an, dass sie diese Präzisierung begrüßt. Es erscheint angebracht, dass bei Revisionen der Notariatskammern zur Prüfung der Einhaltung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbestimmungen besonders auf Risikoanalysen Bedacht genommen werden soll. Die Erläuterungen nennen dazu explizit die Risikoanalyse der Österreichischen Notariatskammer und die von jedem Notar durchzuführende Risikobewertung, was sinnvoll ist, da eine Revision in einer konkreten Notariatskanzlei stets auch einen Bezug zum konkreten Risiko in der betreffenden Kanzlei (abhängig von Art und Größe der Kanzlei und konkreter Geschäftstätigkeit) hat.

### **3. Zu Z 31 bis 33 (§§ 62 Abs. 1, 63 Abs. 2 und 78 Abs. 1 NO):**

Zu den Änderungen in §§ 62, 63 und 78 NO hält die Österreichische Notariatskammer fest, dass sie die vorgeschlagene Anpassung an die geänderten universitären und studienrechtlichen Rahmenbedingungen befürwortet. Mit der vorgeschlagenen Regelung, wonach an einer Universität ein Studium der Translationswissenschaft in der betreffenden Sprache mit einem Aufwand von zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkten zurückgelegt und mit einem akademischen Grad abgeschlossen worden sein muss, werden sowohl Absolventen von dreijährigen translationswissenschaftlichen Bachelor-Studien als auch von zweijährigen translationswissenschaftlichen Master-Studien, auch wenn dieses Studium auf einem nicht unmittelbar translationswissenschaftlichem Bachelor-Studium aufbaut, berücksichtigt.

Von Bedeutung ist auch, dass für alle Notare bzw. Substituten, die die Voraussetzungen der §§ 62, 63 und 78 gemäß der derzeitigen Regelung erfüllen, die Kompetenzen weiterhin erhalten bleiben. Daher ist der Vorgangsweise, die Fachprüfung für Übersetzer, die es ja mittlerweile nicht mehr gibt, als Kriterium im Gesetzestext weiterhin anzuführen, zuzustimmen.

**4. Zu Z 39 bis 41 (§ 141b Abs. 1 und 2 NO):**

Sehr erfreulich ist aus Sicht des österreichischen Notariats auch, dass in § 141b Abs. 1 NO für den Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer die Möglichkeit geschaffen werden soll, optional einen vierten Präsidenten-Stellvertreter zu bestellen, der den Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer in bestimmten, vom Delegiertentag festzulegenden Bereichen vertreten kann. Die Österreichische Notariatskammer hatte gegenüber dem Bundesministerium für Justiz den Wunsch nach einer derartigen Regelung geäußert, weil sowohl auf nationaler Ebene als auch im internationalen Kontext und insbesondere im EU-Kontext zahlreiche Vertretungs- und Repräsentationsaufgaben für den Präsidenten und seine Stellvertreter bestehen, die mit einem hohen Zeit- und Reiseaufwand verbunden sind. Aufgrund der Einschränkung der Aufgaben des allfälligen vierten Präsidenten-Stellvertreters auf einzelne, vom Delegiertentag festzulegende Bereiche ist es sachgerecht, dass dieser nicht Mitglied des Ständigen Ausschusses der Österreichischen Notariatskammer sein soll.

Sehr zu begrüßen ist schließlich, dass in § 141b Abs. 1 vorletzter Satz NO die Wortfolge „*derselben Kammer*“ durch die Wortfolge „*demselben Kollegium*“ ersetzt werden soll, wodurch eine bisher bestehende terminologische Ungereimtheit beseitigt wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)